



Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten

Volksabstimmung 7. März 2021

Vorlage 1

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten und der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt

Vorlage 2

Totalrevision der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt

Inhaltsverzeichnis

Seite 3	Antrag an die Stimmberechtigten zu den 2 Vorlagen «Gebietsänderungsvertrag» und «Totalrevision der Gemeindeordnung»
Seite 4	Abstimmungsfrage und Abstimmungsempfehlung der Rechnungsprüfungskommission
Seiten 5 bis 7	Beleuchtender Bericht zur Gebietsänderung
Seiten 8 bis 11	Gebietsänderungsvertrag
Seiten 12 bis 16	Schülerzuteilungsvertrag
Seiten 17 bis 20	Beleuchtender Bericht zur Totalrevision der Gemeindeordnung
Seiten 21 bis 30	Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt

Antrag an die Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten

Geschätzte Stimmbürger*innen

Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Urne folgende Vorlagen:

Die Sekundarschulpflege beantragt den Stimmberechtigten, dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten und der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt zuzustimmen.

Die Sekundarschulpflege beantragt den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt zu genehmigen.

Wir laden Sie ein, diese beiden Vorlagen zu prüfen und an der Abstimmung vom 7. März 2021 mit JA oder NEIN zu stimmen.

Mit freundlichen Grüssen

Sekundarschulpflege Niederhasli Niederglatt Hofstetten

Die Präsidentin

Sandra Monroy

Der Leiter Schulverwaltung

Harry Sprecher

Niederhasli, 14. Dezember 2020

Vorlage 1

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten und der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt

Abstimmungsfrage

«Wollen Sie dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten und der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt zustimmen?»

Abstimmungsempfehlung der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag geprüft und beantragt den Stimmberechtigten, die Annahme des Gebietsänderungsvertrages an der Urne.

Vorlage 2

Totalrevision der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt

Abstimmungsfrage

«Stimmen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt zu?»

Abstimmungsempfehlung der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag geprüft und beantragt den Stimmberechtigten, die Annahme der Totalrevision der Schulgemeindeordnung an der Urne.

Beleuchtender Bericht zur Gebietsänderung (Vorlage 1)

Kurzbeschreibung

Das neue Gemeindegesetz verpflichtet die Schulgemeinden, ihre Grenzen bis am 1. Januar 2022 denjenigen der politischen Gemeinden anzupassen. Betroffen von dieser Verpflichtung sind die beiden Sekundarschulgemeinden Niederhasli Niederglatt Hofstetten und Rümlang-Oberglatt. Das Gebiet von Hofstetten wird der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt zugeteilt. Ein Schülerzuteilungsvertrag regelt den gestaffelten Übertritt der Schüler*innen ins neue Sekundarschulhaus in Oberglatt, sodass diese den Klassenzug am bisherigen Schulort beenden. Der Vermögensanteil von Hofstetten wird vorerst nicht ausbezahlt, sondern mit den Schulgeldern kompensiert. Eine nachträgliche Berechnung und Korrektur bleiben vorbehalten. Die Gemeindeordnungen werden entsprechend angepasst. Der Vertrag benötigt die Zustimmung beider Sekundarschulgemeinden an der Urne.

Anlass zur Gebietsänderung

Das neue Gemeindegesetz verlangt in § 178, dass alle autonomen Schulgemeinden eine Übereinstimmung der Grenzen mit denjenigen der politischen Gemeinden herstellen. Die Verpflichtung zur Grenzberichtigung muss innert vier Jahren (1.1.2022) erfüllt sein. Von dieser Verpflichtung sind die Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten und die Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt betroffen. Das Gebiet der ehemaligen Zivilgemeinde Hofstetten, das zur politischen Gemeinde Oberglatt gehört, ist Teil der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten. Mit der Grenzänderung muss deshalb Hofstetten der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt zugeteilt werden.

Dies wird mit dem vorgelegten Grenzänderungsvertrag realisiert. Das kantonale Gemeindeamt hat den Vertrag vorgeprüft und gutgeheissen.

Die betroffenen Schüler*innen

Voraussichtlich 38 Schüler*innen von Hofstetten werden am 1. Januar 2022 in der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt schulberechtigt und -pflichtig. Es ist weder pädagogisch sinnvoll, noch organisatorisch praktikabel, dass diese Schüler*innen mitten im Schuljahr die Schule wechseln. Der Übergang soll deshalb gestaffelt erfolgen, wenn das neue Sekundarschulhaus in Oberglatt bezugsbereit ist. Dies ist auf Beginn des Schuljahres 2022/23 geplant. Die Schüler*innen werden bis zur Eröffnung des Schulhauses weiterhin die Sekundarschule Niederhasli Niederglatt (eduzis) besuchen. Auch nach Bezugsbereitschaft des neuen Schulhauses sollen die Sekundarschüler*innen den Klassenzug an der Sekundarstufe in der bisherigen Schule abschliessen können, sodass der Übergang schrittweise erfolgt. Zu diesem Zweck schliessen die beiden Schulgemeinden einen Schülerzuteilungsvertrag ab. Der Vertrag regelt verbindlich die organisatorischen und finanziellen Modalitäten, die Verantwortlichkeiten der Schülerzuteilung sowie die Rechte von Eltern und Schüler*innen.

Der Schülerzuteilungsvertrag liegt den Stimmberechtigten vor und wird zusammen mit dem Gebietsänderungsvertrag beschlossen (siehe Seiten 12 bis 16).

Finanzielle Folgen der Gebietsabtretung

Mit der Inkraftsetzung des Vertrags am 1. Januar 2022 fliessen die Steuereinnahmen des Gebietsteils Hofstetten an die Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt, was zu Mindereinnahmen in der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt und zu Mehreinnahmen in der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt führt.

Die swissplan.ch Beratung für öffentliche Haushalte AG («swissplan») hat die finanzielle Situation der Schulgemeinden und die Auswirkungen der Gebietsabtretung in einem Bericht vom März 2019 basierend auf der Rechnung 2018 dargelegt. Danach beträgt der Anteil von Oberglatt-Hofstetten am Eigenkapital auf Basis der berichtigten Steuerkraft 12%, d. h. CHF 1,3 Mio. (nach HRM1). Dieser Betrag müsste die Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten der Vertragspartnerin überweisen. swissplan empfiehlt, einen Vermögensausgleich mit einer grosszügigen Schulgeldlösung im Übergang auszugleichen. Stellt man auf die Rechnung 2018 ab, betrug der Aufwand für eine Sekundarschülerin oder einen Sekundarschüler aufgrund einer Vollkostenrechnung ohne externe Sonderschulung in der Sekundarschule Niederhasli Niederglatt Hofstetten CHF 23'271 pro Jahr.

Überblick über die Schülerzahlen von Hofstetten

Schuljahr/ Klasse	1.1.2022	SJ 21/22	SJ 22/23	SJ 23/24	Total Monate	CHF 23'271 p.a. CHF 1'939 pro Mt.
3. Sek	17 SuS	7 Mt.	0	0	119 Mt.	
2. Sek.	11 SuS	7 Mt.	12 Mt.	0	209 Mt.	
1. Sek	10 SuS	7 Mt.	12 Mt.	12 Mt.	310 Mt.	
Total	38 SuS	38 SuS	21 SuS	10 SuS	638 Mt.	CHF 1'237'241

Am Stichtag vom 1. Januar 2022 werden sich voraussichtlich 38 Schüler*innen von Hofstetten in der 1. bis 3. Sekundarstufe befinden. Sie bleiben bis zum Abschluss des Klassenzugs in der Sekundarschule eduzis. Das Schulgeld von jährlich CHF 23'271 bzw. CHF 1'939 pro Monat würde CHF 1'237'241 betragen und ginge zu Lasten der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt. Damit scheinen die Leistungen der beiden Vertragsparteien zumindest annähernd ausgeglichen, sodass ein gegenseitiger Geldfluss vorerst unnötig ist.

Die Berechnung des Vermögensanteils und der Vollkosten beruhen allerdings nicht auf den aktuellen bzw. den dannzumal gültigen Zahlen. Die Schülerzahl kann sich noch ändern und ebenso der Zeitpunkt des Übertritts. Eine Verzögerung des Bezugstermins für die Schulanlage in Oberglatt würde die Schulgeldkosten bedeutend erhöhen. Die finanzielle Auseinandersetzung soll deshalb nach dem Übertritt aller Schüler*innen überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Dabei werden Berechnungskriterien angewandt, die von swissplan empfohlen und im Schülerzuteilungsvertrag verbindlich festgehalten sind. Ergibt sich ein wesentlicher Differenzbetrag von mehr als CHF 50'000, wird er zwischen den Parteien frankenmässig ausgeglichen.

Änderung der Gemeindeordnungen

In den Gemeindeordnungen ist das Gemeindegebiet beschrieben. Sie werden deshalb angepasst. Damit umfasst die Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten genau das Gebiet der politischen Gemeinden Niederhasli und Niederglatt und ändert seinen Namen in Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt. Die Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt umfasst genau das Gebiet der politischen Gemeinden Rümlang und Oberglatt.

Inkrafttreten

Der Vertrag und die Änderungen der Gemeindeordnungen treten nach Zustimmung der Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten und der Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt an der Urne sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Abstimmungsfrage

Die Sekundarschulpflege Niederhasli Niederglatt Hofstetten unterbreitet den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 folgende Abstimmungsfrage:

«Wollen Sie dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten und der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt zustimmen?»

Erwägungen

Wenn die Gebietsänderung von erheblicher Bedeutung ist, z. B. wenn sie eine Fläche und Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich ist, müssen die Stimmberechtigten an der Urne darüber beschliessen.

Das der Urnenabstimmung unterstehende Geschäft wurde nach Art. 12 Punkt 6 der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten in der Kreisgemeindeversammlung vom 8. Dezember 2020 vorberaten. Die anwesenden Stimmberechtigten empfehlen, dem Gebietsänderungsvertrag an der Urnenabstimmung vom Sonntag, 7. März 2021 zuzustimmen.

Gebietsänderungsvertrag

zwischen der

Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten

vertreten durch die
Sekundarschulpflege Niederhasli Niederglatt Hofstetten
Schulverwaltung, Dorfstrasse 37, 8155 Niederhasli

und der

Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt

vertreten durch die
Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt
Schulverwaltung, Glatttalstrasse 181, 8153 Rümlang

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz verlangt in § 178, dass alle autonomen Schulgemeinden eine Übereinstimmung der Grenzen mit denjenigen der politischen Gemeinden herstellen. Die Verpflichtung zur Grenzberichtigung muss innert vier Jahren (1.1.2022) erfüllt sein. Von dieser Verpflichtung sind die Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten und die Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt betroffen. Das Gebiet der ehemaligen Zivilgemeinde Hofstetten, das zur politischen Gemeinde Oberglatt gehört, ist Teil der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten. Mit der Grenzänderung muss deshalb Hofstetten der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt zugeteilt werden.

Das Verfahren der Grenzberichtigung richtet sich nach §§ 161ff des Gemeindegesetzes und nach den Richtlinien des Kantons. Die beiden Gemeinden regeln die Gebietsänderungen, den Verlauf der Grenzen und die Rechtsfolgen in einem Vertrag, der vom Regierungsrat zu genehmigen ist.

Wenn die Gebietsänderung von erheblicher Bedeutung ist, z. B. wenn sie eine Fläche und Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich ist, müssen die Stimmberechtigten an der Urne darüber beschliessen. Dies trifft hier zu. Gleichzeitig werden die entsprechenden Änderungen der Gemeindeordnungen (GG § 162) zur Abstimmung gebracht.

Die beiden Schulbehörden haben in einer Vereinbarung beschlossen, die Grenzberichtigung gemeinsam anzugehen und ihren Stimmberechtigten am selben Abstimmungstermin vorzulegen.

Die Schülerinnen und Schüler von Hofstetten werden am 1. Januar 2022 in der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt schulberechtigt und -pflichtig. Es ist weder pädagogisch sinnvoll, noch organisatorisch praktikabel, dass diese Schülerinnen und Schüler mitten im Schuljahr die Schule wechseln. Der Übergang soll gestaffelt erfolgen, wenn das neue Sekundarschulhaus in Oberglatt bezugsbereit ist. Dies ist auf Beginn des Schuljahres 2022/23 geplant. Die Schülerinnen und Schüler werden bis zur Eröffnung des Schulhauses weiterhin die Sekundarschule Niederglatt Niederhasli besuchen. Auch nach Bezugsbereitschaft des neuen Schulhauses sollen die

Sekundarschüler*innen den Klassenzug an der Sekundarstufe in der bisherigen Schule abschliessen können, sodass der Übergang schrittweise erfolgt. Zu diesem Zweck schliessen die beiden Schulgemeinden einen Schülerzuteilungsvertrag ab. Der Vertrag regelt verbindlich die organisatorischen und finanziellen Modalitäten, die Verantwortlichkeiten der Schülerzuteilung sowie die Rechte von Eltern, Schülerinnen und Schülern.

Der Schülerzuteilungsvertrag liegt den Stimmberechtigten vor und wird zusammen mit dem Gebietsänderungsvertrag beschlossen.

Finanzielle Folgen der Gebietsänderung

Mit der Inkraftsetzung des Vertrags am 1. Januar 2022 fliessen die Steuereinnahmen des Gebietsteils Hofstetten an die Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt, was zu Mindereinnahmen in der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt führt.

Die Firma swissplan.ch Beratung für öffentliche Haushalte AG («swissplan») hat die finanzielle Situation der Schulgemeinden und die Auswirkungen der Gebietsabtretung in einem Bericht vom März 2019 basierend auf der Rechnung 2018 dargelegt. Danach beträgt der Anteil von Oberglatt-Hofstetten am Eigenkapital auf Basis der berichtigten Steuerkraft 12%, d. h. Fr. 1.3 Mio. (nach HRM1). Für eine allfällige Entschädigung an die Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt werden verschiedene Möglichkeiten der Wertberechnung genannt, auf die man sich einigen müsste. Der Kanton empfiehlt, bei Grenzbereinigungen ganz auf eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zu verzichten. Dieser Empfehlung kann angesichts der Höhe des Vermögensanteils nicht gefolgt werden. swissplan empfiehlt, einen Vermögensausgleich mit einer grosszügigen Schulgeldlösung im Übergang auszugleichen. Wenn die Schülerinnen und Schüler (SuS) aus Hofstetten ab 1. Januar 2022 ihren Klassenzug am bisherigen Schulort beenden können, fallen ungefähr folgende Schulungen an: 1.1.22 – 31.7.22 (38 SuS / 7 Monate), 1.8.22 – 31.7.23 (20 SuS / 12 Monate), 1.8.23 – 31.7.24 (10 SuS / 12 Monate). Stellt man auf die Rechnung 2018 ab, betrug der Aufwand für einen Sekundarschüler oder eine Sekundarschülerin aufgrund einer Vollkostenrechnung ohne externe Sonderschulung in der Sekundarschule Niederhasli Niederglatt Hofstetten Fr. 23'271.

Die Gesamtschülerkosten in der Übergangsphase würden demnach voraussichtlich Fr. 1'213'970 betragen. Damit scheinen die Leistungen der beiden Vertragsparteien zumindest annähernd ausgeglichen, sodass ein gegenseitiger Geldfluss vorerst unnötig ist.

Allerdings beruhen die Berechnungen des Vermögensanteils und der Vollkosten nicht auf den aktuellen bzw. den dazumal gültigen Zahlen, die Schülerzahl kann sich noch ändern und sogar der Zeitpunkt des Übertritts. Die finanzielle Auseinandersetzung soll deshalb nach dem Übertritt aller Schülerinnen und Schüler überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Dabei werden Berechnungskriterien angewandt, die von swissplan empfohlen und im Schülerzuteilungsvertrag verbindlich festgehalten sind.

Vertragsbestimmungen

- I. Das in der politischen Gemeinde Oberglatt liegende Gebiet Hofstetten wird von der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten der Sekundarschulgemeinde Rüm- lang-Oberglatt zugeteilt.
- II. Mit dieser Gebietsänderung umfasst die Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten genau das Gebiet der politischen Gemeinden Niederhasli und Niederglatt und ändert seinen Namen in Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt.
- III. Mit dieser Gebietsänderung umfasst die Sekundarschulgemeinde Rüm- lang-Oberglatt genau das Gebiet der politischen Gemeinden Rüm- lang und Oberglatt.
- IV. Schülerinnen und Schüler von Hofstetten werden mit dem Inkrafttreten der Gebietsänderung per 1. Januar 2022 in der Sekundarschulgemeinde Rüm- lang-Oberglatt schulpflichtig und -berechtigt.
- V. Der Übertritt der Schülerinnen und Schüler aus Hofstetten in die Sekundarschulgemeinde Rüm- lang-Oberglatt erfolgt gestaffelt. Sie beenden den Klassenzug am bisherigen Schulort in der Sekundarstufe Niederhasli-Niederglatt.

Der Schülerzuteilungsvertrag regelt den gestaffelten Übergang der Schülerinnen und Schü- ler, die Modalitäten, die finanzielle Abgeltung, die Zusammenarbeit und die Verantwortlich- keiten der Behörden sowie die Rechte und Pflichten der Eltern, Schülerinnen und Schüler.

- VI. Dem Schülerzuteilungsvertrag wird zugestimmt.
- VII. Der Vermögensanteil des abgetretenen Gebiets an der Sekundarschulgemeinde Niederglatt Niederhasli Hofstetten wird nicht überwiesen, sondern mit den Schulungskosten der wei- terhin am bisherigen Schulort geschulten Schülerinnen und Schüler kompensiert.
- VIII. Nach Abschluss des Schülerübertritts wird die finanzielle Auseinandersetzung aufgrund der dannzumal vorliegenden Abrechnungen überprüft. Der Schülerzuteilungsvertrag definiert die Berechnungskriterien. Ergibt sich ein Differenzbetrag, der die Wesentlichkeitsgrenze gemäss §§ 21f. der Gemeindeverordnung von Fr. 50'000 übersteigt, wird er zwischen den Parteien frankenmässig ausgeglichen.
- IX. Die Gemeindeordnungen beider Sekundarschulgemeinden werden wie folgt geändert:

Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten vom 27. November 2011

Titel und Kopfzeile

Der Gemeindename der Sekundarschulgemeinde wird im Titel und in den Kopfzeilen geän- dert auf Niederhasli Niederglatt.

Art. 2 Gebiet

Die Sekundarschulgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Niederhasli und Niederglatt.

Art. 5

Abs. 1 und 2 *unverändert*

Abs. 3 Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache der Wahlbüros der politischen Gemeinden Niederhasli und Niederglatt.

Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt vom 27. November 2005

Art. 1 Gemeinde

Satz 1

Die Sekundarschulgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Rümlang und Oberglatt.

Satz 2: *unverändert*

- X. Der Vertrag und die Änderungen der Gemeindeordnungen treten nach Zustimmung der Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten und der Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt an der Urne sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Sekundarschulpflege Niederhasli Niederglatt Hofstetten

Sandra Monroy, Präsidentin

Harry Sprecher, Leiter Schulverwaltung

Niederhasli, 7. März 2021

Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt

Ulrich Haab, Präsident

Irene Meier, Schulverwaltungsleiterin

Rümlang, 7. März 2021

Von der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten genehmigt am 7. März 2021

Von der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt genehmigt am 7. März 2021

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. genehmigt am

Schülerzuteilungsvertrag

zwischen der

Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten

vertreten durch die
Sekundarschulpflege Niederhasli Niederglatt Hofstetten
Schulverwaltung, Dorfstrasse 37, 8155 Niederhasli

und der

Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt

vertreten durch die
Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt
Schulverwaltung, Glatttalstrasse 181, 8153 Rümlang

Ausgangslage

Mit der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzberichtigung bzw. Gebietsänderung wird das in der politischen Gemeinde Oberglatt liegende Gebiet Hofstetten zur Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt gehören.

Die Schülerinnen und Schüler von Hofstetten werden damit in der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt schulberechtigt und -pflichtig. Allerdings soll dieser Übergang erst eingeleitet werden, wenn das neue Sekundarschulhaus in Oberglatt bezugsbereit ist. Dies ist auf Beginn des Schuljahres 2022/23 geplant. Die Stimmberechtigten haben dem Projekt zugestimmt. Die Möglichkeit einer Verzögerung ist indessen nicht ganz auszuschliessen. Die Schülerinnen und Schüler werden bis zur Eröffnung des Schulhauses die Schule am bisherigen Schulort besuchen und dann gestaffelt in die neue Sekundarschule Rümlang-Oberglatt übertreten. Zu diesem Zweck schliessen die beiden Schulgemeinden einen Schülerzuteilungsvertrag ab, welcher die Einzelheiten regelt. Dieser liegt den Stimmberechtigten vor und wird zusammen mit dem Gebietsänderungsvertrag verabschiedet. Am Stichtag vom 1. Januar 2022 werden voraussichtlich 38 Schülerinnen und Schüler von Hofstetten die Sekundarstufe besuchen. Zu- und Wegzüge sind nicht eingerechnet.

Falls sich der Bezug des neuen Schulhauses verzögert, sind die Vertragsbestimmungen sinngemäss anzuwenden, d. h. der gestaffelte Übertritt der Schülerinnen und Schüler verschiebt sich auf den nächstmöglichen Schuljahresbeginn, auch wenn die verspätete Eröffnung während des Schuljahres erfolgen sollte. Die Zahlungspflicht der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt für das Schulgeld beginnt wie bisher ab 1. Januar 2022 und erhöht sich mindestens um ein Schuljahr.

Mit dem Übergang des Gebietes von Hofstetten wird eine vermögensrechtliche Abgeltung an die Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt fällig. Der Vermögensanteil von Hofstetten am Eigenkapital der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten kann auf ganz

unterschiedliche Arten berechnet werden. Die swissplan.ch Beratung für öffentliche Haushalte AG («swissplan») errechnet in ihrem Bericht anhand der Rechnung 2018 einen Vermögensanteil von 12%, was nach HRM1 ungefähr einem Betrag von Fr. 1.3 Mio. entspricht. Der kantonalen Empfehlung, bei Grenzbereinigungen auf einen Vermögensausgleich zu verzichten, kann angesichts der Höhe des Vermögensanteils nicht gefolgt werden. Hingegen soll der Betrag geldmässig nicht überwiesen, sondern mit den Schulkosten der weiterhin in der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt geschulten Schülerinnen und Schülern ausgeglichen werden. Diese betragen aufgrund einer Vollkostenrechnung basierend auf der Rechnung 2018 Fr. 23'271 pro Jahr, gesamthaft für die 38 Schülerinnen und Schüler voraussichtlich Fr. 1'237'241. Damit erscheinen die Leistungen der beiden Vertragsparteien zumindest annähernd ausgeglichen.

Allerdings beruht die Berechnung des Vermögensanteils und der Vollkosten nicht auf den aktuellen bzw. den dannzumal gültigen Zahlen, die Schülerzahl kann sich noch ändern und sogar der Zeitpunkt des Übertritts. Die finanzielle Auseinandersetzung soll deshalb nach dem Übertritt aller Schülerinnen und Schüler überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Dabei werden folgende Berechnungskriterien angewandt:

Anteil am Eigenkapital

Massgebend ist das Eigenkapital der Schlussbilanz per 31.12.2021 von der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt. Gemeint ist die ganze Kontogruppe 29 inkl. finanzpolitischer Reserve und allfällige Vorfinanzierungen. Von diesem Eigenkapital werden die Finanzausgleichsabgrenzungen (Auszahlungsjahre 2022 und 2023) subtrahiert (Konti 1043.20). Das so ermittelte bereinigte Eigenkapital wird im Verhältnis der «berichtigten absoluten Steuerkraft» auf die Gemeinden verteilt (Basis: 10-jähriger Mittelwert, d. h. Durchschnittswert 2012 bis 2021).

Schulgeld

Das Schulgeld je Schüler soll für jedes Jahr einzeln ermittelt werden. Massgebend sind diejenigen Jahre, in denen nach der Grenzbereinigung noch weiter Schüler von Hofstetten bei der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt unterrichtet wurden (z. B. Jahre 2022 bis ca. 2024). Die Abstützung auf lediglich ein einzelnes Jahr ist unserer Meinung nach nicht präzise genug.

Massgebend ist der jeweilige Nettoaufwand je Schüler des jeweiligen Rechnungsjahres. Steuererträge und Finanzausgleich sowie ev. Sonderschulung sind in Abzug zu bringen:

- + Total Aufwand
- Total Ertrag
- + Nettoergebnis Steuern Funktion 9100
- + Nettoergebnis Finanzausgleich Funktion 9300
- Nettoergebnis Sonderschulen Funktion 2200
- = Total Nettoaufwand ohne Steuern, Finanzausgleich und Sonderschulung

Die Division hat durch die massgebende Schülerzahl des Kalenderjahres zu erfolgen, d. h. gewichtet 7/12 (Jan–Jul) Schuljahr 1 und 5/12 Schuljahr 2 (Aug–Dez).

Das so jährlich ermittelte Schulgeld kann anschliessend mit dem ermittelten EK-Anteil (siehe oben) per 31.12.2021 verglichen werden.

Eine Differenz wird ausgeglichen und überwiesen, wenn sie die Wesentlichkeitsgrenze von Fr. 50'000 übersteigt.

Vertragsbestimmungen

A. Grundsätzliches

1. Schülerinnen und Schüler von Hofstetten werden mit dem Inkrafttreten der Gebietsänderung per 1. Januar 2022 in der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt schulpflichtig und -berechtigt. Der Übertritt in die Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt erfolgt gestaffelt.
2. Die Schülerinnen und Schüler von Hofstetten, die im Schuljahr 2022/23 und in den folgenden Jahren in die 1. Sekundarklasse eintreten, besuchen die Sekundarschule in der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt.
3. Schülerinnen und Schüler von Hofstetten, die am 1. Januar 2022 die Sekundarstufe besuchen, schliessen in der Regel den Klassenzug an ihrem bisherigen Schulort ab.
4. Im Einzelfall und aus besonderen Gründen können Schülerinnen und Schüler auf Gesuch der Eltern vorzeitig in die Sekundarschule Rümlang-Oberglatt übertreten. Es entscheidet die Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt auf Antrag der Schulleitung der Sekundarschule Niederhasli Niederglatt.
5. Verzögert sich der Bezug des Sekundarschulhauses in Oberglatt, verschiebt sich der gestaffelte Übertritt der Schülerinnen und Schüler entsprechend auf den nächsten Schuljahrbeginn.

B. Finanzielles

6. Die Schülerinnen und Schüler von Hofstetten haben am bisherigen Schulort Anspruch auf alle Leistungen gemäss Volksschulgesetzgebung. Die Kosten der integrativen Sonderschulung in der Regelklasse (ISR) und der externen Sonderschulung gehen zu Lasten der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt (§ 4 Finanz-VO der Sonderschulung).
7. Bestehende externe Sonderschulungen gehen ab 1. Januar 2022 in die Verantwortung der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt über.
8. Der Vermögensanteil des abgetretenen Gebiets an der Sekundarschulgemeinde Niederglatt Niederhasli Hofstetten wird mit den Schulungskosten der weiterhin am bisherigen Schulort geschulten Schülerinnen und Schüler kompensiert.
9. Nach Abschluss des Schülerübertritts wird die finanzielle Auseinandersetzung aufgrund der dannzumal vorliegenden Abrechnungen überprüft. Dabei werden die in den Erwägungen genannten Kriterien angewandt. Ergibt sich ein Differenzbetrag, der die Wesentlichkeitsgrenze gemäss §§ 21f. der Gemeindeverordnung von Fr. 50'000 übersteigt, wird er zwischen den Parteien geldmässig ausgeglichen.

C. Zusammenarbeit

10. Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt den Schulverwaltungen und Schulleitungen der beiden Sekundarschulgemeinden. Sie liefern sich gegenseitig die nötigen Informationen.
11. Zeichnet sich eine externe Sonderschulung oder eine integrierte Sonderschulung in der Regelklasse (ISR) ab, wird die Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt in den Prozess einbezogen. Die Zuteilung erfolgt einvernehmlich.

D. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern

12. Die Schülerinnen und Schüler von Hofstetten haben in der Schulortsgemeinde dieselben Rechte und Pflichten wie die ansässigen Kinder. Sie erfüllen die Schulpflicht und haben Anspruch auf alle gesetzlichen Leistungen der Volksschule und der ausserschulischen Leistungen der Schulgemeinde.
13. Die Schülerinnen und Schüler von Hofstetten unterstehen der Aufsicht und den Vorschriften der Schulortsgemeinde. Die Sekundarschule Niederhasli Niederglatt ist zuständig für sämtliche Schülerbelange (Schullaufbahnentscheide, Absenzen, Disziplin, sonderpädagogische Massnahmen usw.).
14. Bei vorübergehender Wegweisung vom obligatorischen Unterricht gemäss VSG § 52 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 (Time-Out) informiert die Sekundarschule Niederhasli Niederglatt die Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt.
15. Gefährdungsmeldungen gemäss § 51 VSG und Art. 307 ZGB sind von der Sekundarschule Niederhasli Niederglatt an die für den Wohnort des Schülers / der Schülerin zuständige KESB zu richten unter Mitteilung an die Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt.
16. Über Entlassungen aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr gemäss VSG § 52 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 informiert die Sekundarschulpflege Niederhasli Niederglatt vorgängig die Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt. Die beiden Behörden regeln gemeinsam die nötigen Begleitmassnahmen (VSG § 52 Abs. 2).
17. Die Eltern der genannten Schülerinnen und Schüler haben bezüglich Schul- und Betreuungsangebot sowie Elternbeiträge und Elternmitwirkung dieselben Rechte und Pflichten, wie die in der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt wohnhaften Eltern.
18. Die Eltern der genannten Schülerinnen und Schüler erhalten alle Informationen der Schulgemeinde wie alle Einwohner der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

19. Der Vertrag ist nicht kündbar und endet mit dem Übertritt aller Schülerinnen und Schüler von Hofstetten in die Sekundarschule Rümlang-Oberglatt.
20. Bei Meinungsverschiedenheiten und Interpretationsproblemen aus diesem Vertrag setzen sich zuerst die Präsidien, dann die beiden Behörden ins Einvernehmen. Kann die Differenz nicht behoben werden, wird der Präsident des Bezirksrats Dielsdorf angerufen, der endgültig entscheidet.

21. Der Vertrag tritt nach Genehmigung und Inkraftsetzung des Gebietsänderungsvertrags in Kraft.
22. Der Vertrag wird in den Sekundarschulgemeinden in geeigneter Weise publiziert.

Sekundarschulpflege Niederhasli Niederglatt Hofstetten

Sandra Monroy, Präsidentin

Harry Sprecher, Leiter Schulverwaltung

Niederhasli, 7. März 2021

Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt

Ulrich Haab, Präsident

Irene Meier, Schulverwaltungsleiterin

Rümlang, 7. März 2021

Beleuchtender Bericht zur Totalrevision der Gemeindeordnung (Vorlage 2)

Kurzfassung

Das neue Gemeindegesetz verlangt die Anpassung aller Gemeindeordnungen im Kanton bis Ende 2021. Der vorgelegten Totalrevision liegt die kantonale Mustergemeindeordnung zugrunde und sie entspricht den neuen gesetzlichen Erfordernissen. Die Finanzbefugnisse von Gemeindeversammlung und Sekundarschulpflege werden nur unwesentlich verändert. Auf die vorbereitende Gemeindeversammlung wird künftig verzichtet.

1. Anlass zur Revision

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 in Kraft getreten und wird schrittweise umgesetzt. Es verpflichtet alle Gemeinden, ihre Gemeindeordnungen bis spätestens Ende 2021 anzupassen. Die neue Schulgemeindeordnung soll auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten. Die neue Schulgemeindeordnung hat keinen Einfluss auf die mögliche Einführung einer Einheitsgemeinde und verhindert diese nicht.

Die neue Gemeindeordnung (GO) basiert auf einer vom kantonalen Gemeindeamt verfassten «Mustergemeindeordnung». In der neuen Gemeindeordnung werden lediglich die Grundzüge der Gemeindeorganisation geregelt. Die schulspezifischen Regelungen wurden im Zug des Neuerlasses überprüft und wo sinnvoll angepasst.

2. Das neue Gemeindegesetz

Das Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und den Finanzhaushalt der Gemeinden. Im Rahmen dieses Gesetzes regeln die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig in der Gemeindeordnung. Das neue Gemeindegesetz bringt einige Neuerungen in der Kompetenz-zuteilung (Urne, Gemeindeversammlung, Behörde). Der Beitritt zu Zweckverbänden, Anschlussverträgen und Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung unterstehen neu der Urnenabstimmung. Kommissionen werden umbenannt. Es gibt: Eigenständige Kommissionen, Unterstellte Kommissionen und Beratende Kommissionen. Das Gesetz eröffnet zudem neue Möglichkeiten, Aufgaben der Behörde zu delegieren oder Gemeindeaufgaben an juristische Personen des Privatrechts auszulagern (sog. Outsourcing / Privatisierung). Letzteres kommt für Schulgemeinden nicht in Frage. Jede Gemeinde benötigt neben der RPK zwingend eine finanztechnische Prüfstelle. Ein grosser Teil des Gemeindegesetzes betrifft den Finanzhaushalt. Alle autonomen Schulgemeinden müssen ihre Grenzen denjenigen der politischen Gemeinden angleichen. Dies ist in der Sekundarschulgemeinde noch nicht erfüllt. Über die Zuteilung des Gebiets Hofstetten, das zur politischen Gemeinde Oberglatt gehört, wird am selben Tag in einer separaten Vorlage abgestimmt. Wird diese abgelehnt, wird die neue Gemeindeordnung entsprechend korrigiert.

3. Totalrevision der Gemeindeordnung

Der Kanton hat als Empfehlung eine Mustergemeindeordnung mit Varianten zur Verfügung gestellt. Die Sekundarschulpflege hat diese als Grundlage genommen und die Bedürfnisse der Schule darin berücksichtigt. Die verpflichtenden Auflagen des Gemeindegesetzes sind erfüllt und von den Wahlmöglichkeiten im Interesse der Schule wird sinnvoll Gebrauch gemacht. Die bisherige Gemeindeordnung vom 27. November 2011 ist in vielen Teilen überholt und entspricht nicht mehr den vom Kanton empfohlenen Formulierungen. Auch wenn sich viele Bestimmungen inhaltlich nicht, sondern nur im Wortlaut, unterscheiden, wurde die Totalrevision gewählt. Das kantonale Gemeindeamt hat die Gemeindeordnung in formeller Hinsicht vorgeprüft. Seine Empfehlungen wurden weitgehend berücksichtigt.

4. Neuerungen der Schulgemeindeordnung

Reduktion der Anzahl Schulpflegemitglieder

Die Mitglieder der Schulpflege sollen operativ entlastet werden, um sich den wichtigen strategischen Aufgaben zu widmen. Mit der Reduktion auf fünf Schulpflegemitglieder wird einerseits ein politischer Trend verfolgt, andererseits die bisherige Strategie weitergeführt, wonach mit mehr Kompetenzen und weiterer Professionalisierung im operativen Bereich die Stärkung der Schul- und Verwaltungsleitungen angestrebt wird. Zudem wird ab Schuljahr 2021/22 die Organisation der Mitarbeiterbeurteilungen neu organisiert.

Kompetenzen der Urnenabstimmung

Die Kompetenz zum Abschluss von Zweckverbandsverträgen und wichtigen Anschlussverträgen lag bisher bei der Gemeindeversammlung. Nach dem neuen Gemeindegesetz unterliegt diese der Urnenabstimmung (Artikel 11 Ziff. 4. u. 5). Das obligatorische Finanzreferendum liegt wie bisher bei Fr. 2 Mio. für einmalige und Fr. 250'000 für wiederkehrende Ausgaben.

Offenlegung der Interessenbindung

Das Gemeindegesetz (GG § 42) verlangt, dass die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen, d. h. berufliche Tätigkeiten, Mitgliedschaften, Beteiligungen. Diese müssen publiziert werden. Art. 5 hält dies fest.

Unterstellte Kommission

Die Schulpflege kann Aufgaben an Kommissionen zur selbstständigen Erledigung übertragen, sofern diese in der Schulgemeindeordnung namentlich genannt sind. In Art. 24 ist eine Baukommission vorgesehen. Die Schulpflege bestimmt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der unterstellten Kommission. Sie hat die Aufgabe, die Gesamtbehörde in einem Bereich zu entlasten. Für eine sog. Eigenständige Kommission (früher Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen) besteht kein Bedarf.

Rechtsetzungsbefugnisse

Mit der Einführung der Schulleitungen sollte sich die Schulpflege im Wesentlichen auf strategische Aufgaben konzentrieren. Darunter fallen im Besonderen die verschiedenen Erlasse zur Organisation, Führung und Betrieb der Schule (Organisationsstatut, Geschäftsordnung), Tarife für Gebühren, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist, sowie die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme (Art. 26).

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Liste der Aufgaben ist der Mustergemeindeordnung entnommen (Art. 27). Im Vordergrund stehen die Planung, Führung und Aufsicht, die Verantwortung über den Gemeindehaushalt, die Stellenschaffung zur Erfüllung der bestehenden Aufgaben oder im Rahmen der Finanzbefugnis, soweit nicht der Kanton zuständig ist (Lehrpersonal) und schliesslich die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und Antragstellung dazu. Die vorberatende Gemeindeversammlung (GV) für Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, soll wegfallen. Diese Einrichtung hat sich nicht vollends bewährt.

Die Kompetenzen der vorberatenden GV waren beschränkt und unklar und die Urnenabstimmungen wurden durch die strengen Fristen unnötig verzögert. Künftig kann bei wichtigen Geschäften eine Informationsveranstaltung an deren Stelle treten.

Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse der Sekundarschulpflege werden gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung nicht verändert, aber nach den kantonalen Empfehlungen vereinfacht (Art. 28). Die Finanzkompetenzen liegen bei neuen im Budget nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben wie bisher bei Fr. 200'000, höchstens Fr. 400'000 im Jahr, bei wiederkehrenden Ausgaben bei Fr. 60'000, höchstens Fr. 200'000 im Jahr. Bei im Budget enthaltenen Ausgaben liegen sie einmalig bei Fr. 300'000 bzw. wiederkehrend bei Fr. 60'000. Für Anlagen im Finanzvermögen ist grundsätzlich der Gemeindevorstand zuständig (GG § 117).

Neuerdings muss aber eine Obergrenze für die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung festgelegt werden (Art. 17 Ziff. 8 u. 9). Bei Liegenschaftsgeschäften im Finanzvermögen wird die Kompetenz der Sekundarschulpflege deshalb auf Fr. 3 Mio. begrenzt. Eine Urnenabstimmung ist ausgeschlossen. Es handelt sich hier um eine Anlage, bzw. eine Verschiebung im Finanzvermögen und nicht um eine «Ausgabe». Deshalb gelten hier besondere Befugnisse, die in der alten Gemeindeordnung fehlten.

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Das neue Gemeindegesetz erlaubt der Behörde, gewisse Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an Gemeindeangestellte (z. B. Leitung Schulverwaltung) zur selbstständigen Erledigung zu delegieren (Art. 23). Bisher war dies nur in Parlamentsgemeinden gestattet. Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die organisatorische Einbindung werden im Organisationsstatut (Geschäftsordnung) geregelt.

Rechnungsprüfungskommission (RPK) (Art. 32)

Das neue Gemeindegesetz erlaubt es, bei Kreisschulgemeinden eine eigene Rechnungsprüfungskommission (RPK) aus Delegierten der RPK der beiden politischen Gemeinden zu bilden (GG § 58). Bisher amtierten die Rechnungsprüfungskommissionen der beiden politischen Gemeinden im Turnus. Künftig wird die RPK, bestehend aus 5 Mitgliedern, aus je zwei delegierten Mitgliedern der beiden RPK gebildet. Den Vorsitz übernimmt im Turnus der Präsident oder die Präsidentin der RPK von Niederhasli bzw. Niederglatt. Auf die Möglichkeit, die Rechnungsprüfungskommission auch mit der Geschäftsprüfungsprüfung zu beauftragen, was in Parlamentsgemeinden vorgeschrieben ist, wird verzichtet.

Finanztechnische Prüfstelle

Das Gemeindegesetz verlangt, dass die Gemeinden – neuerdings obligatorisch – neben der Rechnungsprüfungskommission eine unabhängige finanztechnische Prüfstelle einsetzen. Sie wird von der RPK und der Schulpflege gemeinsam bestimmt (Art. 36). Sie hat der RPK und dem Bezirksrat Bericht zu erstatten. Die Sekundarschulgemeinde hat – wie alle Gemeinden im Umkreis – eine bewährte Prüfstelle.

Kostenfolgen

Die Totalrevision der Schulgemeindeordnung allein hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Inkrafttreten

Die Schulgemeindeordnung soll nach der Zustimmung an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Art. 2 der GO, wonach das Gemeindegebiet nur noch beide politischen Gemeinden Niederhasli und Niederglatt umfasst, tritt nur in Kraft, wenn die Gebietsabtretung von Hofstetten an der gleichzeitig angesetzten separaten Urnenabstimmung beschlossen wird. Andernfalls würde das Gemeindegebiet Hofstetten weiter bei der Sekundarschulgemeinde unter dem bisherigen Namen Niederhasli Niederglatt Hofstetten bleiben.

Abstimmungsfrage

Die Sekundarschulpflege Niederhasli Niederglatt Hofstetten unterbreitet den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 folgende Abstimmungsfrage:

«Stimmen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt zu, Ja oder Nein?»

Urnenabstimmung am 7. März 2021

Das der Urnenabstimmung unterstehende Geschäft wurde nach Art. 12 Punkt 6 der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten in der Kreisgemeindeversammlung vom 8. Dezember 2020 vorberaten. Die anwesenden Stimmberechtigten empfehlen, der Totalrevision der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt an der Urnenabstimmung vom Sonntag, 7. März 2021, zuzustimmen.

Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt vom 7. März 2021

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindegebiet

Die Sekundarschulgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Niederhasli und Niederglatt.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.

Art. 4 Gemeindeaufgaben

Die Sekundarschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule, Bildung wahr.

Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts,

² Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Sie werden veröffentlicht.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz im Gebiet der Sekundarschulgemeinde erforderlich.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹ Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise der politischen Gemeinde Niederhasli übertragen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Aufgaben des Wahlbüros nehmen die politischen Gemeinden Niederhasli und Niederglatt wahr.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 9 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen über das Gesetz über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck,
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,

5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,
7. die Auflösung der Schulgemeinde,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 13 Einberufung und Verfahren

¹ Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

² Die Versammlung wird mindestens vier Wochen im Voraus angekündigt. Die Akten sind zwei Wochen vor der Versammlung aufzulegen. Der für die Gemeindeversammlung zu erstellende Beleuchtende Bericht wird auf Verlangen von Stimmberechtigten, diesen zugestellt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf zwei Wochen verkürzt werden.

³ Die Schulpflege bestimmt den Versammlungsort.

Art. 14 Wahlbefugnis

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Erhebung von Gebühren, soweit diese ihre Grundlage nicht im kantonalen Recht haben.

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 10 GO) unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000,
9. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 3'000'000.

III. Schulpflege

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Mitglieder der Schulpflege sollten nach Möglichkeit unterschiedliche politische Wohnsitze innerhalb der Schulgemeinde haben.

³ Die Schulpflege konstituiert sich selbst.

Art. 19 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

Art. 22 Präsidium

¹ Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Sie oder er informiert die Behörde.

² Die Schulpflege kann die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden.

Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 24 Unterstellte Kommissionen

¹ Der Schulpflege können folgende Kommissionen unterstehen: Baukommission

² Die Schulpflege regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommission in einem Behördenerlass.

Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

² Sie bestimmt, ernennt oder stellt an:

1. die Schulverwaltungsleitung,
2. die Schulleitung,
3. die Geschäftsleitung,
4. den Schreiber oder die Schreiberin der Behörde,

5. die Lehrpersonen,
6. den schulärztlichen Dienst,
7. den schulzahnärztlichen Dienst,
8. den schulpsychologischen Dienst,
9. die weiteren Angestellten im Schul- und Verwaltungsbereich.

Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen, insbesondere:

1. das Organisationsstatut,
2. die Geschäftsordnung,
3. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 23 GO,
4. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
5. über Benützungsvorschriften und die Gebührenordnung für Schulanlagen für ansässige und auswärtige Nutzer,
6. über Tarife für Elternbeiträge an Dienstleistungen und Angebote ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule,
7. über Angebot, Organisation und Tarife für die Erwachsenenbildung,
8. über Kanzleigebühren für besondere Dienstleistungen der Verwaltung,
9. betreffend die Ordnung an den Schulen,
10. über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

² Die Schulpflege veröffentlicht das kommunale Recht in einer systematischen Rechtssammlung.

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,

5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind und soweit nicht der Kanton zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans und der Form der Publikation,
12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu,
13. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

Art. 28 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000,
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000,
6. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000,
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 29 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

- ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin oder ein Schulleiter und je eine Lehrperson pro Schule mit beratender Stimme teil.
- ² Die Schulpflege kann von Fall zu Fall weitere Lehrpersonen und Fachpersonen zur Beratung zuziehen.
- ³ Die Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege hat an den Sitzungen beratende Stimme.

Art. 30 Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- ³ Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen.
- ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.
- ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 31 Schulkonferenz

- ¹ Die gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.
- ³ Die Schulkonferenz kann der Schulpflege Antrag stellen.

IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 32 Zuständigkeit

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission hat 5 Mitglieder. Als Rechnungsprüfungskommission amten je 2 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Niederhasli und der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Niederglatt sowie der Präsident oder die Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Niederhasli oder der Gemeinde Niederglatt, die im Turnus während einer Amtsdauer den Vorsitz übernehmen.
- ² Die Mitglieder werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinden Niederhasli und Niederglatt bestimmt.

Art. 33 Aufgaben (RPK)

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 34 Herausgabe von Unterlagen

- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 35 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 36 Finanztechnische Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴ Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 38 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten vom 27. November 2011 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 39 Übergangsregelungen

¹ Die bestehende Rechnungsprüfungskommission bleibt bis Ende der Amtsdauer 2018–2022 im Amt. Den ersten Vorsitz in der Amtsdauer 2022–2026 geht an die RPK der Gemeinde Niederhasli.

² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022–2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt wurde an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 angenommen.

Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt

Die Schulpräsidentin:

Der Leiter Schulverwaltung:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.

